

Viertens sei ihr Angebot vom öffentlichen Auftraggeber unangemessen und unverhältnismäßig beurteilt worden, was zu den Bewertungsfehlern geführt habe, die die endgültige Entscheidung fehlerhaft machten.

<sup>(1)</sup> ABl. 2008/S 242-321376.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

**Klage, eingereicht am 17. Juli 2009 — Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer/HABM (CHROMA)**

**(Rechtssache T-281/09)**

(2009/C 244/09)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer AG (Frechen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Albrecht)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge der Klägerin**

— Die Entscheidung des Beklagten (Vierte Beschwerdekammer) vom 8. Mai 2009 (Aktenzeichen der Beschwerde: R 1429/2008) aufzuheben, soweit die Anmeldemarke für die beanspruchten Waren in den Klassen 19 und 11 zurückgewiesen wurde;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* die Wortmarke „CHROMA“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 11, 19 und 37 (Anmeldung Nr. 6 731 103)

*Entscheidung des Prüfers:* teilweise Zurückweisung der Anmeldung

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 <sup>(1)</sup>, da das Wort „CHROMA“ keinen unmittelbar beschreibenden Bedeutungsgehalt besitze

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 17. Juli 2009 von Herbert Meister gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Mai 2009 in den verbundenen Rechtssachen F-138/06 und F-37/08, Meister/HABM**

**(Rechtssache T-284/09 P)**

(2009/C 244/10)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Herbert Meister (Muchamiel, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H.-J. Zimmermann)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— die Entscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Mai 2009 in der Sache F-37/08, Meister/HABM, aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Mai 2009 in den verbundenen Rechtssachen F-138/06 und F-37/08, Meister/HABM, mit dem unter anderem die Klage des Rechtsmittelführers in der Rechtssache F-37/08 abgewiesen wurde.

Der Rechtsmittelführer macht zur Begründung seines Rechtsmittels an erster Stelle insbesondere geltend, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst seine Pflicht zur Neutralität und Objektivität verletzt, keine präzise bzw. einseitige Aufarbeitung des Sachverhalts vorgenommen und den Sachverhalt verfälscht habe. Ferner wird dem Gericht für den öffentlichen Dienst eine unzulässige prozedurale Vermengung der Streitgegenstände der Verfahren F-138/06 und F-37/08 vorgeworfen. Im Weiteren macht der Rechtsmittelführer Rechtsfehler bei der Beurteilung des Sachverhalts geltend. Zuletzt rügt der Rechtsmittelführer die Kostenentscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst.

Nach Auffassung des Rechtsmittelführers habe das erkennende Gericht durch die von ihm geltend gemachten Verstöße auch die Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen Begründung der angefochtenen Entscheidung verletzt.